

3. Änderung vom ???.??.???? der Hauptsatzung der Stadt Brakel vom 13.12.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am ???.??.???? mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brakel - 3. Änderung - beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 erhalten jeweils folgende Fassung:

„Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf die Anzahl der Ratssitzungen zuzüglich zwei weiterer Sitzungen im Jahr beschränkt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung vom ???.??.???? der Hauptsatzung der Stadt Brakel vom 31.12.1999 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, ???.??.????

Spieker
Bürgermeister